|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **NDS-Wappen_LSKN-Logo-CI_GIMP-300dpi****Landesamt für Statistik Niedersachsen** |
|  |  |  |
| LSN • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover |  |  |

Verteiler:

Kreisfreie Städte,

Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen, Region Hannover,

Landkreise, große selbständige Städte,

Samtgemeinden und kreisangehörige Gemeinden

 Sie erreichen uns am besten:

 Montag – Freitag: 8 – 13 Uhr

sowie nach Vereinbarung

 Bearbeitet von: Frau Rosenbohm

 E-Mail: carola.rosenbohm@statistik.niedersachsen.de

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen (Bei Antwort angeben) | Durchwahl (0511) 9898- | Hannover, den  |

 43.71 - Systematik 3242 29.09.2020

**Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände**

**Rundschreiben Nr. 3/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über die wichtigsten Neuerungen im kommunalen Rechnungswesen in Niedersachsen informieren:

1. **Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen gem. § 14 g NFAG im Rahmen des kommunalen Hilfsprogramms (siehe auch Rundschreiben Nr. 2/2020)**

im Eckpunktepapier der Bundesregierung "Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken" vom 03. Juni 2020 wird mit Maßnahme 19 "kommunaler Solidarpakt 2020" das Ziel verfolgt, die erwarteten Ausfälle bei den Gewerbesteuereinnahmen zu kompensieren. Entsprechend soll das Grundgesetz um Artikel 143 h ergänzt werden, damit der Bund im Jahr 2020 einen einmaligen pauschalen Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Gewerbesteuer zugunsten der Kommunen auszahlen kann, der zu gleichen Teilen vom jeweiligen Land ergänzt werden soll. Artikel 143 h soll mit Ablauf dieses Jahres wieder außer Kraft gesetzt werden.

Inzwischen hat der Landtag am 15. Juli 2020 im Rahmen des 2. Nachtragshaushaltes die Gegenfinanzierung des Landes sichergestellt. Zeitgleich wurde in einem neuen § 14 g NFAG die Berechnung der Ausgleichspauschale beschlossen.

Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages an die Kommunen erfolgt am 04. Dezember 2020. Der Betrag wird bei der Steuerkraft, die dem Finanzausgleich 2021 zugrunde gelegt wird, wie Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer angerechnet.

Zu buchen ist der Ausgleichbetrag von den Kommunen bei:

**Produktgruppe 611** „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“

**Konto 3131 bzw. 6131** „Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land“.

**b) DigitalPakt Schule**

Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen“ (RdErl. d. MK v. 08.08.2019-07.08.2024) und der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 17.05.2019 (DigitalPakt Schule 2019-2024 des Bundes und der Länder) den Schulträgern Investitionszuwendungen zum Ausbau der digitalen schulischen Bildungsinfrastruktur.

Vom Bund erhält Niedersachsen Finanzhilfen von rund 470 Millionen Euro. Hinzu kommt eine Aufstockung durch das Land um rund 52 Millionen Euro. Damit stehen über 522 Millionen Euro für die Verbesserung der digitalen Ausstattung an Niedersachsens Schulen bis 2024 zur Verfügung.

Das Land hat im Rahmen der Vorgaben der Bund-Länder-Vereinbarung die Entscheidungshoheit über die Verteilung der Mittel an die Schulträger.

Von den kommunalen Schulträgern sind die erhaltenen Investitionszuwendungen zu buchen bei:

**Produktbereiche 21 bis 23** (je nach Schulform)

**Konto** **6811** „Investitionszuweisungen vom Land“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Rosenbohm

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten:

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

- z. Hd. des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes - ,

Investitions- und Förderbank Niedersachsen –Nbank -,

Kommunale Datenverarbeitungszentralen,

Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.

Präsidentin des Landesrechnungshofes - Überörtliche Kommunalprüfung